

oder dgl. Anlaß zur Funkenbildung geben können, sind von der Bearbeitung mit Schmirgelscheiben auszuschließen. Als besonders gefährlich haben sich Eisenteile erwiesen, die sich in direkter Nähe von Gußstückhohlräumen befinden. Die Werkstücke sind vor dem Schleifen auf diese Gefahr hin zu kontrollieren.

(9) Zum Fetten der Schleifscheiben dürfen feste Fette nicht verwendet werden, da Fetteilchen die Staubablagerung in den Rohrleitungen begünstigen. Es dürfen nur flüssige Schmiermittel benutzt werden, die frei von niedrig siedenden Bestandteilen sind.

§ 24

Schleifschlamm

Der in den Staubabscheidern niedergeschlagene Schleifstaub ist in einem Schlammbecken zu sammeln; aus diesem ist der Schleifschlamm nach Bedarf auszuschöpfen und zu entfernen. Schlammbecken dürfen nicht dicht abgedeckt werden, damit der sich entwickelnde Wasserstoff entweichen kann. (Vernichtung von Schleifschlamm vgl. § 9.)

§ 25

Reinigen der Arbeitsplätze, Feuerschutz

(1) Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker für feuergefährdete Räume entsprechen.

(2) Das Rauchen und das Hereinbringen von Feuer oder glühenden Gegenständen in Schleifereien ist durch Aushang nach Muster 3 der Anlage A zu verbieten.

(3) § 20 Absätze 1 bis 3 finden auf Schleifereien sinnngemäße Anwendung.

V.

Beförderung und Aufbewahrung

§ 26

Begriffsbestimmung

Als Beförderung im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gilt nur die Beförderung von Magnesiumlegierungen außerhalb des Betriebes. §

§ 27

Verpackung

(1) Span- und staubförmige Magnesiumlegierungen dürfen nur in dicht geschlossenen, innen trocken-

nen Behältern aus nicht brennbaren Stoffen befördert werden.

(2) Auf jedem Behälter ist die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! Magnesiumlegierungen! Bei einem Brand nur mit trockenem Sand überdecken! Kein Wasser und keine Feuerlöcher verwenden!“

§ 28

Späneaufbewahrung

(1) Späne und staubförmige Abfälle dürfen mit Abfällen anderer Art nicht vermengt werden und sind außerhalb der Arbeitsräume in trockenen Räumen und in verschlossen zu haltenden oder mit übergreifendem Deckel versehenen Behältern aus nicht brennbaren Stoffen aufzubewahren. Für trockene, feuchte und verunreinigte Späne sind besondere Behälter vorzusehen, die mit entsprechenden Aufschriften zu versehen sind.

Feuchte Späne dürfen nicht auf der Bahn transportiert werden. Sie sind unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell der Vernichtung zuzuführen. (Vgl. § 9 — unverwertbare Abfälle.)

(2) Die Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 2, des § 7 und des § 8 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die Aufbewahrung span- und staubförmiger Magnesiumlegierungen.

(3) Andere leicht brennbare Stoffe dürfen nicht im gleichen Raum aufbewahrt werden.

(4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes mit Feuer oder offenem Licht und das Rauchen sind verboten und durch Aushang nach Muster 3 der Anlage A bekanntzugeben. Die Räume dürfen nicht mit offenem Feuer geheizt werden.

§ 29

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär